Vereinssatzung

§1 NAME, SITZ, ZWECK UND GESCHÄFTSJAHR

- 1. Der am 06.01.2023 gegründete Verein führt den Namen Karateverein Kenkyo Rheinzabern und führt danach den Zusatz "e.V.".
- 2. Er hat seinen Sitz in 76764 Rheinzabern und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Landau unter der Nr. _____ eingetragen
- 3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 ZWECK, GEMEINNÜTZIGKEIT DES VEREINS

- 1. Der Verein erfüllt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und ist selbstlos tätig.
- 2. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung keine Einzahlung zurück. Ein eventuell vorhandenes Vermögen darf nur für gemeinnützige und wohltätige Zwecke in Sachen der Gemeinnützigkeitsverordnung verwendet werden.
- 3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die aufgabenfremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4. Der Verein hat die Aufgabe, die sportliche Betätigung seiner Mitglieder zu fördern, sportliche Beziehungen mit anderen Vereinen herzustellen und zu pflegen. Weiterhin sollen die geistigen Aspekte des KARATE im Vordergrund stehen.
- 5. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Karate und aller damit verbundenen körperlichen Ertüchtigungen sowie der sportlichen Jugendhilfe.
- 6. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen (Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen, Trainingslagern und Wettkämpfen).
- 7. Der Verein räumt den Angehörigen aller Nationalitäten und Bevölkerungsgruppen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz parteipolitischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz und Neutralität.
- 8. Der Verein ist gegen jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist.

§3 MITTELVERWENDUNG

- Amtsträger, Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören z.B. Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopierbzw. Druckkosten.
 - a) Die Erstattung setzt die vorherige Auftragserteilung durch den Vorstand voraus.
 - b) Die Erstattung erfolgt nur in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt sind.
 - c) Die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
 - d) Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwendungserstattungen festlegen.

§4 VERBANDSMITGLIEDSCHAFTEN

1. Er ist Mitglied im Landessportbund Rheinland-Pfalz und dem zuständigen Fachverband

§5 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

- 1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- 2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA Lastschriftverfahren teilzunehmen.
- 3. Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter.
- 4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung, die Ordnungen des Vereins und der in §4 genannten Verbände und Bünde in der jeweils gültigen Fassung an.
- 5. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.

§6 ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT

- 1. Der Verein besteht aus:
 - a) aktiven Mitgliedern
 - b) aktiven Mitgliedern mit Kurzzeitmitgliedschaft
 - c) außerordentlichen Mitgliedern
- 2. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können.
- 3. Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen.
- 4. Kurzzeitmitgliedschaften gelten für aktive Mitglieder nach § 6 (2), die dem Verein zeitlich begrenzt beitreten. Kurzzeitmitgliedschaften sind zeitlich begrenzt auf eine Dauer von maximal 3 Monaten. Sie enden automatisch mit Ablauf der vereinbarten Dauer. Sie können nicht verlängert, aber in eine ordentliche Mitgliedschaft umgewandelt werden. Kurzzeitmitglieder sind den aktiven Mitgliedern nach § 6 (2) gleichgestellt. Dies gilt insbesondere für die Rechte und Pflichten der Mitglieder.

§7 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- 1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt durch Kündigung
 - b) Ausschluss
 - c) Tod
 - d) Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen
 - e) Grob Unsportlichem Verhalten oder Handlungen
 - f) Einem schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
 - g) Nichtzahlung von Beiträgen oder Aufnahmegebühren trotz Mahnung
 - h) Unehrenhaftes Verhalten oder Handlungen
 - i) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins
 - i) Ablauf der vereinbarten Dauer der Mitgliedschaft bei Kurzzeitmitgliedschaften
- 2. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung bereits bezahlter Beiträge zu.
- 3. Die Kündigung ist schriftlich zum Monatsende an den Geschäftsführenden Vorstand einzureichen.

§8 AUFNAHMEGEBÜHREN, MITGLIEDSBEITRÄGE UND ANFALLENDE KOSTEN

- 1. Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge zu zahlen. Es können zusätzlich Aufnahmegebühren, Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie leistungsspezifische Beiträge erhoben werden. Darüber hinaus können Familienbeiträge festgesetzt werden. Der Familienbeitrag umfasst die Beitragsverpflichtung einer Familie mit minderjährigen Kindern. Minderjährige Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahrs und Eintritt der Volljährigkeit als erwachsene Mitglieder beitragsmäßig veranlagt. Für Studenten im Vollzeitstudium gelten nach Vorlage einer Studienbescheinigung ermäßigte Beiträge. Auszubildende zahlen nach Vorlage einer Ausbildungsbescheinigung ebenfalls ermäßigte Beiträge.
- 2. Über Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge, Gebühren und Umlagen entscheidet der Geschäftsführende Vorstand durch Beschluss. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen oder Umlagen sind den Mitgliedern rechtzeitig bekannt zu geben.
- 3. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift, der telefonischen Erreichbarkeit sowie der E-Mail-Adresse mitzuteilen.
- 4. Beiträge, Gebühren und Umlagen werden zum Fälligkeitstermin eingezogen.
- 5. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- 6. Wenn der Beitrag, Gebühren oder Umlagen im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen sind, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug.
- 7. Gründer sind Beitragsfrei.
- 8. Die Einmalige Aufnahmegebühr für den Verein beträgt 20 EUR. Diese Gebühr ist bei der Aufnahme fällig und trägt der Finanzierung unserer Aktivitäten bei.
- 9. Neben der Einmaligen Aufnahmegebühr fallen weitere Kosten an.
- 10. Prüfungen, Weiterbildungen und Seminare hat jeder selber zu tragen.

§9 ORGANE DES VEREINS

- 1. Die Organe des Vereins sind
 - a. Die Mitgliederversammlung
 - b. Der Vorstand
 - Der Geschäftsführende Vorstand
 - Der Erweiterte Vorstand
- 2. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- 3. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstands eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstands.
- 4. Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - a) Erster Vorstand
 - b) Zweiter Vorstand
 - c) Kassenwart
 - d) Schriftführer
- 5. Der Erweiterte Vorstand besteht aus folgenden Organen und ist Optional:
 - a) Jugendwart
 - b) Gleichstellungswart
 - c) Sportwart
 - d) Pressewart
 - e) Internetwart
- 6. Der Vorstand folgende Aufgaben:
 - a) Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung
 - b) Aufstellung der Tagesordnungspunkte
 - c) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - d) Die Verwaltung des Vereinsvermögen
- Der Geschäftsführende Vorstand bleibt nach der Vereinsgründung bis zur Mitgliederversammlung im Jahr 2028 im Amt. Ab diesem Zeitpunkt wird der Vorstand alle 2 Jahre während der Mitgliederversammlung gewählt.
- 8. Der Vorstand wird alle 2 Jahre während der Mitgliederversammlung gewählt.

- 9. Nur der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- 10. Der Erster Vorstand ist Einzelvertretungswürdig.
- 11. Der Zweite Vorstand ist Einzelvertretungswürdig.
- 12. Die Mitgliederversammlung findet als Präsenzveranstaltung oder virtuell als Online-Veranstaltung statt. Im Falle einer Durchführung als Online-Veranstaltung wird durch anerkannte, dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen sichergestellt, dass die Veranstaltung a) in einem nur für Vereinsmitglieder zugänglichen virtuellen Raum stattfindet, b) jedes Mitglied individuell für die Versammlung geheime und nur dafür gültige Zugangsdaten erhält, c) die Teilnahme nicht berechtigter Personen ausgeschlossen ist.
- 13. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Hierbei fallen folgende Aufgaben an:
 - a) Anfertigung des Jahresberichtes
 - b) Aufnahme neuer Mitglieder
- 14. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung durch E-Mail ist zulässig und bedarf keiner Unterschrift. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand durch Beschluss fest. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen.
- 15. Mitglieder, die eine Mail-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, bekommen die Einladung mittels elektronischer Post.
- 16. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Sie muss auch einberufen werden, wenn dies von mindestens 25% aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Gegenstand der Beschlussfassung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.
- 17. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- 18. Die Mitgliederversammlung wird von dem, vom Vorstand bestimmten Versammlungsleiter geleitet. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
- 19. Die Mitgliederversammlung ist zuständig in der Entscheidung für folgende Angelegenheiten
 - a) Änderung der Satzung
 - b) Die Festsetzung der Aufnahmegebühr und Mitgliederbeiträge
 - c) Die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - d) Die Entgegennahme der Jahresberichte
 - e) Die Entlastung des Vorstandes
 - f) Die Auflösung des Vereines
- 20. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der Anwesenden Mitglieder verlangt wird. Findet die Versammlung virtuell online statt, sind für die geheime Abstimmung geeignete technische Hilfsmittel einzusetzen.
- 21. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Zur Änderung der Satzung und zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 22. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen.
- 23. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
- 24. Die Mitglieder des Vorstands werden einzeln gewählt. Es ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im 1. Wahlgang die absolute Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit

- der höchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im 2. Wahlgang der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidaten das Amt angenommen haben.
- 25. Anträge zur Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung können von allen Mitgliedern in Textform unter Angabe des Namens gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem Vorstand bis spätestens zwei Wochen vor der Versammlung zugehen.
- 26. Über die Entlastung des Vorstandes entscheidet die Mitgliederversammlung.

§10 KASSENPRÜFUNG

- Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählten zwei Kassenprüfer, dürfen nicht dem Vorstand oder einem Ausschuss angehören und bleiben bis zu ihrer Neuwahl im Amt.
- 2. Tritt der Kassenprüfer vor dem Ende seiner Amtszeit aus dem Verein aus, bleibt er trotzdem noch im Amt, mit allen dazugehörenden Pflichten, bis die Amtszeit beendet ist. Kann der ausgeschiedene Kassenprüfer das Amt aus einem triftigen Grund nicht wahrnehmen, ist es möglich dass die Kassenprüfung nur von einem Kassenprüfer durchgeführt wird.
- 3. Die Kassenprüfung beinhaltet die Rechnungs- und Kassenführung des Vereins und wird mindestens einmal vor jeder Mitgliederversammlung durchgeführt und in dieser der Kassenprüfungsbericht vorgetragen.
- 4. Die Kassenprüfung erstreckt sich auf die Richtigkeit der Vorgänge, nicht auf deren Zweckmäßigkeit.

§11 HAFTUNG

1. § 31a und 31b BGB stellen Vorstandsmitglieder und andere Organmitglieder sowie beauftragte Ehrenamtler von der Haftung bei leicht fahrlässigem Handeln frei. Das gilt sowohl gegenüber dem Verein als auch gegenüber den Mitgliedern.

§12 AUFLÖSUNG DES VEREINS

- Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- 2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Rheinzabern. Das Vermögen ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, der Sportlichen Förderung der Gemeinde, zu verwenden.
- 3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

§13 GÜLTIGKEIT DIESER SATZUNG

- 1. Diese Satzung wurde durch die Gründerversammlung am 06. Januar 2023 beschlossen.
- 2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 3. Alle bisherigen Satzungen treten damit zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Vereinssatzung

Karateverein Kenkyo Rheinzabern

Zsolt Penderik

Raphaele Salvatore Licciardo

Michael Kupper

Dr. Evi Gleibs

Pender 7002

Darja Alena Kuklinski

Maria Licciardo